

Geschäftspartner / Steuern, Recht &amp; gesetzliche Rente / Dez. 2024

## Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Landkarte 2025 – pAV

		1. Schicht „Basisversorgung“		2. Schicht „Zusatzversorgung“	3. Schicht „Kapitalanlage“		Sonstige Vorsorge „Risikoabsicherung“		
		GRV <sup>1</sup>	Basisrente	Riester	KapLV	RV	BU / EU	Ri	GF
<b>Anwartschaftsphase</b>									
Sonderausgabenabzug		100 %		100 %, max. 2.100 €	Vertrag ab 2005: 0 % Vertrag (nicht fondsgebunden) bis 2004: 88 %		100 %	0 %	
Jährlicher Höchstbetrag		29.344 € <sup>2</sup> für Ledige / 58.688 € <sup>2</sup> für Verheiratete (zusammenveranlagt)		2.100 € abzgl. Zulage Grundzulage 175 € / Kinderzulage 300 € (Geburt vor 2008: 185 €)	0 € bzw. bei Abschluss bis 2004 wie Sonstige Vorsorge		1.900 € bei Zuschuss zur KV, sonst 2.800 € <sup>3</sup>	entfällt	
Sozialversicherungsfreiheit des Beitragsaufwands		entfällt		entfällt	entfällt		entfällt	entfällt	
<b>Leistungsphase</b>									
Steuerpflicht Rente:	in 2025	83,5 % <sup>4,5</sup>		100 % abzgl. Altersentlastungsbetrag 13,2 %, maximal 627 €	entfällt	Ertragsanteil <sup>5,6</sup>	Ertrags- anteil <sup>5,7</sup>	entfällt	Ertrags- anteil <sup>5,7</sup>
Rentenbeginn	ab 2058	100 % <sup>5</sup>		100 % <sup>5</sup>					
Steuerpflicht Kapitalzahlung: Vertragsbeginn	ab 2005 bis 2004	entfällt		100 % abzgl. Altersentlastungsbetrag 13,2 %, max. 627 €	100 % bzw. 50 % der Erträge <sup>8,9</sup>		steuerfrei		
					steuerfrei <sup>10</sup>				
KVdR-Pflicht Rente	in 2025	ja	nein	nein	nein		nein		
KVdR-Pflicht Kapital	in 2025	entfällt		nein	nein		nein		

<sup>1</sup> Einschließlich berufsständischer Versorgungswerke und der landwirtschaftlichen Alterskasse.

<sup>2</sup> Bei Arbeitnehmern: Kürzung um GRV-Beitrag inkl. AG-Anteil; bei Beamten/GGF mit bAV: Kürzung um fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV (max. Höchstbeitrag Ost).

<sup>3</sup> Inkl. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Haftpflicht- & Unfallvers. Wird der Höchstbetrag durch die Basis-KV und PV überschritten, entfällt der Sonderausgabenabzug für die übrigen Beiträge.

<sup>4</sup> Ermittlung des steuerfreien Betrags in Euro; zukünftige Erhöhungen sind voll steuerpflichtig.

<sup>5</sup> Abzüglich Werbungskostenpauschale für Einkünfte nach § 22 EStG i.H.v. einmalig 102 €/p.a.

<sup>6</sup> In Abhängigkeit vom vollendeten Alter bei Rentenbeginn (z.B. 18 % bei Rentenbeginn mit 65).

<sup>7</sup> In Abhängigkeit von der Leistungsdauer (z.B. 21 % bei 20 Jahren Leistungsdauer).

<sup>8</sup> Leistung abzgl. darauf entrichtete Beiträge (Hälftiger Ertrag, wenn Vertrag 12 Jahre bestand und der Empfänger das 62. LJ bzw. bei Abschluss vor 2012 das 60. LJ vollendet hat); Todesfallleistung einkommensteuerfrei. Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind 15 % des Ertrages steuerfrei, soweit der Ertrag aus Fondserträgen stammt, die seit dem 01.01.2018 entstanden sind.

<sup>9</sup> Abzüglich Sparerpauschbetrag i.H.v. 1.000 € für Ledige/2.000 € für Verheiratete (zusammenveranlagt).

<sup>10</sup> Grundsätzlich wenn Vertrag 12 Jahre bestand und eine Beitragszahlungsdauer von mind. 5 Jahren vereinbart war. Ansonsten sind die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen zu versteuern.